

Drucksachen-Nr. **XI/1307**

Bad Schwalbach, den 11.03.2025
Aktenzeichen: FDL IV.5
Ersteller/in: FM

Hochbau, Bauunterhaltung, Liegenschaftsmanagement

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	31.03.2025		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	22.04.2025		ja
Kreistag	06.05.2025		ja

Titel

**Große Anfrage der AfD 16/24;
Bereitstellung und Abruf von Fördermitteln für die Umsetzung von GEG und WPG**

I. Sachverhalt:

Die große Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. **Welche Erkenntnisse hat die Kreisverwaltung zu Fördermöglichkeiten von Land, Bund oder EU für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in der Trägerschaft oder im Besitz des Kreises?**

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) regelt, welche energetischen Anforderungen Gebäude erfüllen müssen. Mit Blick auf die Heizungsanlagen dürfen künftig nur noch moderne Heizungen in Gebäude eingebaut werden, die mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden. Es besteht keine Austauschpflicht für eine bereits verbaute Heizung. Die Regel gilt nur, wenn die Heizung nicht mehr repariert werden kann oder älter als 30 Jahre ist.

Gefördert wird die Komplettsanierung von Nichtwohngebäuden zu Effizienzgebäuden durch einen zinsgünstigen Kredit mit Tilgungszuschuss sowie Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik und zur Heizungsoptimierung/Austausch durch Fördermittelzuschüsse.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist gemeinsam mit dem GEG am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Erstmals werden damit alle Städte und Gemeinden in Deutschland eine lokale Wärmeplanung bekommen, die bis spätestens Mitte 2028 in allen Kommunen vorliegen soll. Der Bund unterstützt die Kommunen bei den Planungskosten mit insgesamt 500 Millionen Euro. Das Geld erhalten die Länder über erhöhte Anteile an der Umsatzsteuer. Ermöglicht wird dies durch eine beschlossene Änderung im Finanzausgleichsgesetz.

2. Welche Erkenntnisse hat die Kreisverwaltung darüber, bis zu welchem Zeithorizont Fördermöglichkeiten von Land, Bund oder EU für die Umsetzung von GEG und WPG bisher budgetiert sind?

Die derzeitige Förderrichtlinie des Bundes für Einzelmaßnahmen zur Energieeffizienz hat eine Geltungsdauer bis 31.12.2030.

Zum Zeithorizont der Unterstützung der Kommunen bei der Wärmeplanung siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Fördermittelanträge für welche Fördersummen aus welchen Fördertöpfen hat die Kreisverwaltung bereits gestellt?

Für Maßnahmen nach dem neuen GEG wurden bislang noch keine Förderanträge gestellt, weder vom RTK, noch vom EDZ. Für die Heizungsanlagen ist das EDZ zuständig, für Maßnahmen an den Gebäuden der RTK. Wir haben bisher für Maßnahmen an der Gebäudehülle am BT A und B der BSR Geisenheim eine Fördermittelzusage des EKF (Energie- und Klimafonds) erhalten. Die Summe der förderfähigen Ausgaben beträgt ca. 5.020.000,- Euro.

4. Für welche Fördermittelanträge hat die Kreisverwaltung bereits Förderzusagen erhalten und in welcher Höhe?

Ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 760.000,- des EKF liegt vor.

5. Wie hoch sind voraussichtlich die Kosten für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in der Trägerschaft oder im Besitz des Kreises bis 2030, die nicht über Fördermittel abgedeckt werden können, sondern allein aus dem Haushalt des Kreises getragen werden müssen?

Das kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

6. Welche konkreten Beträge plant der Kreis für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in der Trägerschaft oder im Besitz des Kreises bis 2030 in die nächsten Haushalte einzubringen? Bitte pro Jahr einzeln auflisten.

Das kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beantwortet werden. Die Gesamtkosten für die energetische Sanierung der Kreisgebäude werden derzeit auf rd. 35 Mio. € geschätzt. Welche Mittel in den nächsten Haushaltsjahren dafür eingestellt werden können, hängt maßgeblich von der Entwicklung der finanziellen Leitungsfähigkeit des RTK ab, die aktuell sehr angespannt ist.

(Sandro Zehner)
Landrat